

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 552/06 B

L 2 RJ 188/02 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 RJ 86/00 (SG Koblenz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richter Dr. G ü n n i k e r sowie die ehrenamtlichen Richter
Dr. R o t h und W e n i g e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. Juni 2006 wird zurückgewiesen.

Kosten für das Beschwerdeverfahren haben die Beteiligten einander nicht zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 26.6.2006 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise Berufsunfähigkeit verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger sei weder berufs- noch erwerbsunfähig. Der auf Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes mit Ausnahme solcher geringen qualitativen Werts zumutbar verweisbare Kläger sei noch in der Lage, vollschichtig Beschäftigungen wie die eines Pförtners oder einer Bürohilfskraft unter betriebsüblichen Bedingungen auszuüben. Dies ergebe sich aus den Sachverständigengutachten des Facharztes für Orthopädie Dr. B. sowie der Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie Dr. W. und Dr. B. . Die Auffassung des Klägers, das Gutachten des Sachverständigen Dr. W. einschließlich des Zusatzgutachtens des Diplom-Psychologen G. sowie das des Sachverständigen Dr. B. seien unbrauchbar, nicht verwertbar, in sich widersprüchlich und enthielten einen Bruch zwischen Diagnose und Leistungsbeurteilung, teile der Senat nicht. Einer weiteren Sachaufklärung bedürfe es nicht. Insbesondere sei keine Anhörung der Gutachter Dr. W. und G. notwendig.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Beschwerde ist unbegründet. Die vom Kläger gerügten Verfahrensfehler liegen nicht vor.
- 4 Eine Verletzung des § 103 SGG wegen Nichteinholens eines weiteren Sachverständigengutachtens auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet ist nicht gegeben.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ist § 103 SGG nur dann verletzt, wenn das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Das ist der Fall, wenn sich das Gericht hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 12*). Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Das LSG ist den vom Kläger im Berufungsverfahren gegen die Vollständigkeit der Sachaufklärung erhobenen Einwänden nachgegangen und hat die danach offenen Fragen in umfangreichen Stellungnahmen des Sachverständigen Dr. W. beantworten lassen.
- 6 Der Kläger hat die Notwendigkeit der Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet damit begründet, dass die eingeholten Gutachten aus verschiedenen Gründen unbrauchbar seien. Mit Schriftsätzen vom 24.9.2004, 26.9.2004, 4.10.2004 und 22.6.2005 hat er gegen das Gutachten Dr. W. und das Zusatzgutachten G. im Wesentlichen folgende Einwendungen erhoben: Die Diagnosen im Gutachten Dr. W. seien unvollständig, weil dieser die Diagnosen aus dem Zusatzgutachten G. nicht



vollständig bzw gar nicht übernommen habe (*S 29, 47 Beschwerdebeurteilung*). Die vom Zusatzgutachter G. getroffenen Diagnosen seien ebenfalls unvollständig und vom Hauptgutachter Dr. W. ungeprüft übernommen worden; so fehle der Hinweis auf die bei ihm vorliegende Vergesslichkeit, über die er nach den Feststellungen des Zusatzgutachters G. glaubhaft geklagt habe (*S 32 f Beschwerdebeurteilung*). Darüber hinaus hätten sowohl der Hauptgutachter Dr. W. als auch der Zusatzgutachter G. versäumt, aus den festgestellten Diagnosen in nachvollziehbarer Weise konkret funktionelle Leistungsminderungen abzuleiten (*S 33 ff und 14 ff Beschwerdebeurteilung*). Beide Gutachter hätten insoweit nicht die vom VDR erarbeiteten Maßstäbe bzw die Leitlinien zur Schmerzbeurteilung ihrer Leistungsbeurteilung zu Grunde gelegt (*S 36 ff, 41 f, 48 Beschwerdebeurteilung*). Zudem widersprächen die vom Zusatzgutachter G. erhobenen Befunde früheren fachpsychologischen Feststellungen (*S 43 f Beschwerdebeurteilung*).

- 7 Das LSG hat daraufhin die Akten erneut dem Sachverständigen Dr. W. zugeleitet. Dieser hat zu den Einwendungen des Klägers zuletzt mit Schreiben vom 30.8.2005 Stellung genommen. Er hat ausgeführt, dass er und der Zusatzgutachter G. befundgetragen zu demselben Ergebnis gelangt seien, nämlich dem Bestehen eines psychosomatischen Symptomenkomplexes, eines diffusen, nicht organisch bedingten Schmerzsyndroms, einer gehemmt-introvertierten Persönlichkeitsstörung mit hypochondrischen Anteilen. Ein hirnorganisches Psychosyndrom oder eine hirnorganisch bedingte Leistungsminderung seien weder nach den klinischen Befunden noch aus testpsychologischen Daten feststellbar gewesen (*S 6 der Stellungnahme vom 30.8.2005*). Im Weiteren hat der Sachverständige dargelegt, welche qualitativen Leistungseinschränkungen beim Kläger vorliegen. Dabei hat er insbesondere darauf hingewiesen, dass nach dem Zusatzgutachten G. keine hohen Anforderungen ua an das Gedächtnis des Klägers gestellt werden dürften und damit nur durchschnittliche Anforderungen an das Reaktions- und Konzentrationsvermögen möglich seien. Die Einschätzung eines Leistungsvermögens von mehr als sechs Stunden täglich beruhe - so der Sachverständige Dr. W. - auch darauf, dass die Konzentration und Ausdauer des Klägers während der mehrstündigen Begutachtung nicht nachgelassen habe (*S 7 der Stellungnahme vom 30.8.2005*). Des Weiteren hat sich Dr. W. mit der organisch nicht bedingten Schmerzstörung des Klägers und deren Auswirkungen auf sein Restleistungsvermögen beschäftigt. Hierzu hat er ua ausgeführt, dass bei dessen Beurteilung auch die Fähigkeiten eine wesentliche Rolle spielten, die der Kläger während seines normalen Alltags zeige. Diese wurden im Einzelnen dargelegt (*S 7 f der Stellungnahme vom 30.8.2005*). Ferner hat der Sachverständige Dr. W. darauf hingewiesen, dass er die im Bereich der Schmerzmedizin bestehenden Leitlinien implizit im Gutachten angewendet habe. Allein unter Hinweis auf Leitlinien ohne deren Bezugnahme auf konkrete Befunde lasse sich ein Gutachtenergebnis nicht begründen (*S 8 f der Stellungnahme vom 30.8.2005*).



- 8 Mit der Beurteilung der Diplom-Psychologin F. , die in einem von ihr durchgeführten Testverfahren einen altersuntypischen Leistungsabfall des Klägers ermittelt haben will, hat sich der Sachverständige Dr. W. in seiner Stellungnahme vom 26.5.2005 auseinandergesetzt. Er hat darauf hingewiesen, dass im Rentenverfahren allein klinische Befunde maßgeblich seien, und sich ein demenzieller Abbau des Klägers auf Grund der klinischen Befunde nicht bestätigt habe (*S 8 der Stellungnahme vom 26.5.2005*).
- 9 Auch der Vorwurf des Klägers, das psychologische Zusatzgutachten G. sei nicht mit den zuvor erhobenen psychologischen Feststellungen identisch, ist nicht offen geblieben. Der Zusatzgutachter G. hat die Ergebnisse der testpsychologischen Untersuchung der Diplom-Psychologin K. im Gutachten vom 22.11.1999 und das neuropsychologische Zusatzgutachten des Diplom-Psychologen W. vom 2.4.2000 in seinem Gutachten dargestellt und ausgeführt, dass die von ihm heute gemessenen Werte wesentlich besser seien (*S 25 ff des Zusatzgutachtens*). Hiergegen hat der Kläger nichts Substantielles vorgetragen. Insbesondere hat er nicht aufgezeigt, dass die vom Zusatzgutachter G. vorgenommenen Messungen falsch sind. Hierfür liegen auch keinerlei Anhaltspunkte vor. Vielmehr ergibt sich aus dem Gutachten G. , dass sämtliche Testleistungen von der Mitarbeit des Probanden abhängen (*S 31 des Zusatzgutachtens*), woraus sich unterschiedliche Werte von Messungen, die zu verschiedenen Zeiten vorgenommen worden sind, durchaus erklären lassen.
- 10 Somit sind der Gutachter Dr. W. und der Zusatzgutachter G. auf alle wesentlichen Einwendungen des Klägers eingegangen. Im Anschluss an die Nachbefragung des Gutachters Dr. W. hat der Kläger nichts mehr Substantielles vorgetragen. In seinem Schriftsatz vom 16.11.2005, den er in der Beschwerdebegründung im Übrigen ebenso wenig erwähnt hat wie die Stellungnahme des Dr. W. vom 30.8.2005, hat er im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen wiederholt. Angesichts dessen sind für den Senat keine Gründe erkennbar, auf Grund derer sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen, ein weiteres neurologisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen.
- 11 Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Einwendungen, die der Kläger mit Schriftsatz vom 20.9.2004 gegen das Gutachten des Arztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. B. vom 10.8.2000 erhoben hat. Das LSG hatte zur Überprüfung ua dieses erstinstanzlich eingeholten Sachverständigengutachtens (*s Ziff 3 des Beschlusses des LSG vom 26.3.2004*) das neurologisch-psychiatrische Gutachten des Sachverständigen Dr. W. eingeholt, der in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen Dr. B. zu dem Ergebnis gelangt ist, dass der Kläger über ein einen Rentenanspruch ausschließendes Leistungsvermögen verfügt. Da der Kläger gegen die letzte Stellungnahme des Sachverständigen Dr. W. vom 30.8.2005 nichts Substantielles vorgebracht hat, sind auch seine Einwendungen gegen das Gutachten Dr. B. gegenstandslos geworden. Mit diesen braucht sich der Senat daher nicht zu befassen.



- 12 Entgegen der Auffassung des Klägers hat das LSG auch nicht dessen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) verletzt. Das Berufungsgericht hat vielmehr die Einwendungen des Klägers gegen die neurologisch-psychiatrischen Sachverständigengutachten zur Kenntnis genommen und sich mit diesen ausreichend im Urteil auseinandergesetzt.
- 13 So sind im Tatbestand des angefochtenen Urteils sowohl die Einwendungen des Klägers gegen das Gutachten Dr. W. einschließlich des Zusatzgutachtens G. als auch die Stellungnahmen des Dr. W. wiedergegeben (S 13 bis 21). In den Entscheidungsgründen hat das LSG dann dargelegt, warum es den Einwendungen des Klägers - auch denjenigen gegen das Gutachten Dr. B. - nicht folge (S 27 bis 28). Dabei durfte sich das Berufungsgericht auf wesentliche Ausführungen beschränken und musste nicht zu jedem einzelnen Argument des Klägers Stellung nehmen (vgl BVerfG NJW 1997, 122; BVerfG NVwZ-RR 2004, 3, 4).
- 14 Soweit der Kläger sinngemäß auch ein Fehlen der Entscheidungsgründe iS von § 136 Abs 1 Nr 6 SGG geltend machen will, liegen die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Rüge aus diesem Grund ebenfalls nicht vor (vgl Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 136 RdNr 7a mwN).
- 15 Ebenso wenig hat das LSG das Recht des Klägers auf Anhörung der Gutachter Dr. W. und G. verletzt.
- 16 Unabhängig von der nach § 411 Abs 3 ZPO im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts stehenden Möglichkeit, das Erscheinen des Sachverständigen zum Termin von Amts wegen anzuordnen, steht den Beteiligten gemäß § 116 Satz 2 SGG, § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 397, 402, § 411 Abs 4 ZPO das Recht zu, dem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung der Sache für dienlich erachten (BSG vom 27.11.2007, B 5a/5 R 60/07 B RdNr 7 mwN, zur Veröffentlichung bestimmt; BVerfG NJW 1998, 2273). Voraussetzung für die zusätzliche Erläuterung durch den Sachverständigen ist, dass der Beteiligte die nach seiner Ansicht erläuterungsbedürftigen Punkte dem Gericht rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung schriftlich anzeigt. Die dem Sachverständigen zu stellenden Fragen müssen aber nicht formuliert werden. Es genügt, dass der Fragenkomplex konkret umschrieben wird. Außerdem müssen jedenfalls im sozialgerichtlichen Verfahren die Fragen objektiv sachdienlich sein. Legt der Beteiligte rechtzeitig vor dem Termin begründet und substantiiert dar, welcher Aufklärungsbedarf trotz des schriftlichen Gutachtens noch besteht, muss der Sachverständige um Erläuterung oder Ergänzung seines schriftlichen Gutachtens gebeten werden (nochmals BSG vom 27.11.2007, B 5a/5 R 60/07 B RdNr 7, zur Veröffentlichung bestimmt; BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 4 f, jeweils mwN). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.



- 17 Soweit der Kläger die mangelnde Anhörung des Zusatzgutachters G. geltend macht, scheitert der Erfolg der Verfahrensrüge bereits daran, dass der Zusatzgutachter kein Sachverständiger im Sinne des Gesetzes ist. Das Fragerecht nach § 116 Satz 2 SGG, § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 397, 402, § 411 Abs 4 ZPO betrifft - ebenso wie die Anhörung nach § 411 Abs 3 ZPO - ausschließlich den Sachverständigen. Das LSG hat mit Beschluss vom 26.3.2004 jedoch lediglich den Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. W. zum Sachverständigen gemäß § 118 SGG, §§ 404 ff ZPO bestellt. Dieser hat den Diplom-Psychologen G. gemäß § 407a Abs 2 Satz 2 ZPO als Gehilfen für die vom Gericht genehmigte psychologische Untersuchung herangezogen.
- 18 Soweit der Kläger die mangelnde Anhörung des Sachverständigen Dr. W. rügt, ist nicht erkennbar, welcher Erläuterungsbedarf trotz der schriftlichen Stellungnahmen des Gutachters noch bestanden hat. Der Kläger hat auf Seite 53 seiner Beschwerdebegründung lediglich vorgetragen, eine weitere Befragung des Sachverständigen Dr. W. sei erforderlich gewesen, da auf die schriftsätzlich vorgetragene Kritik keinerlei inhaltliche Erwiderung von diesem erfolgt sei. Auf Grund dessen hätten die aufgezeigten Schwachpunkte seines Gutachtens durch entsprechende Befragung in der mündlichen Verhandlung nochmals deutlich herausgearbeitet und vertieft werden sollen. Auf Seite 51 der Beschwerdebegründung hat der Kläger darauf hingewiesen, dass die Notwendigkeit bestanden habe, dem Gutachter Fragen zur Methodik der Ermittlungen der Leistungseinschränkungen zu stellen. Der Sachverständige Dr. W. hat sich zu der schriftsätzlich geäußerten Kritik des Klägers indes insbesondere mit der ergänzenden Stellungnahme vom 30.8.2005 inhaltlich geäußert. Neue Gesichtspunkte hat der Kläger nicht vorgetragen. Hierauf hat das LSG zu Recht in seinem Urteil (S 28 f) hingewiesen.
- 19 Soweit das LSG des Weiteren ausführt, der Antrag auf Anhörung sei wegen Missbräuchlichkeit abzulehnen gewesen, weil der Kläger mit der beantragten Anhörung auf die Meinungsbildung des Senats einzuwirken versuche, ist diese Begründung zwar verfehlt. Zu Recht weist der Kläger darauf hin, dass sowohl der Vortrag der Beteiligten als auch angebotene Beweise gerade den Sinn und Zweck haben, auf die Meinungsbildung des Gerichts einzuwirken. Diese fehlerhafte Begründung des Senats ist jedoch unerheblich, da es sich insoweit nur um ein Hilfsargument gehandelt hat und das Hauptargument, das zur Ablehnung des Beweisantrags geführt hat, zutreffend ist.



20 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)